

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen

Merkblatt zur neuen richterlichen Genehmigungspflicht

Von Katja Kruse und Martin Strauß



Impressum

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen. Merkblatt zur neuen richterlichen Genehmigungspflicht

Autoren

Katja Kruse
Rechtsanwältin und Referentin für Sozialrecht
beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Düsseldorf

Martin Strauß
Dipl. Sozialpädagoge, tätig in der Sozialberatung bei der Körperbehinderte Allgäu gGmbH in Kempten

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Stand: Oktober 2019

Hinweise

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autoren können deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Am 1. Oktober 2017 ist das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ in Kraft getreten. Seitdem müssen freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM), wie z.B. das Fixieren oder Festhalten von Kindern, die sich in einer Einrichtung aufhalten, vom Familiengericht genehmigt werden. Das vorliegende Merkblatt greift Fragen aus der Praxis hierzu auf und gibt Antworten unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage.

Nach der alten Rechtslage unterlagen ausschließlich freiheitsentziehende Unterbringungen bei Kindern der Genehmigung des Familiengerichts. Seinerzeit waren die Gerichte also nur zuständig, wenn ein Kind z.B. in die geschlossene Abteilung einer Einrichtung eingewiesen werden sollte. FEM fielen dagegen allein in den Verantwortungsbereich der Eltern, das heißt sie allein durften darüber entscheiden, ob eine bestimmte FEM bei ihrem Kind zum Einsatz kommen sollte.

Das Fixieren und andere FEM werden von den Kindern aber oftmals belastender erlebt als die Unterbringung auf einer geschlossenen Station. Auch befinden sich Eltern, deren Kinder besondere Anforderungen an die Betreuung und den Umgang mit ihnen stellen, häufig in einer besonderen Belastungssituation. Viele Eltern fühlen sich dadurch genötigt, generell in FEM einzuwilligen, damit ihr Kind in eine bestimmte Einrichtung aufgenommen wird. Mit der Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungserfordernisses für FEM bei Kindern wollte der Gesetzgeber diesen beiden Aspekten Rechnung tragen. Zu hoffen ist, dass der Genehmigungsvorbehalt auf Dauer zu einem sensibleren Umgang mit FEM und letztlich zu einer Verringerung der Anzahl an FEM gegenüber Kindern führt. Gelingen kann dies aber sicherlich nur, wenn auch die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend geschult und Alternativen zu FEM entwickelt werden.

Katja Kruse und Martin Strauß

Düsseldorf/Kempen im Oktober 2019

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FEM	Freiheitsentziehende Maßnahme/n
z.B.	zum Beispiel

1. Welche FEM unterliegen der richterlichen Genehmigungspflicht?

Unter die Genehmigungspflicht fallen Maßnahmen, die einem Kind über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen (§ 1631b Absatz 2 BGB). Dazu gehören das Festhalten, Fixieren oder Sedieren des Kindes, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen sowie der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen zum Abbau von Aggressionen.

2. Ist die Genehmigungspflicht abhängig vom Aufenthaltsort des Kindes?

Einer Genehmigung von FEM durch das Familiengericht bedarf es lediglich dann, wenn diese bei Kindern vorgenommen werden, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer Einrichtung aufhalten. Bei diesen Einrichtungen kann es sich um Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Internate und Wohneinrichtungen handeln. Hält sich das Kind dagegen im elterlichen Haushalt auf, sind FEM nicht genehmigungspflichtig.

3. Welche Maßnahmen unterliegen keiner richterlichen Genehmigungspflicht?

Nicht genehmigungspflichtig sind Maßnahmen in Einrichtungen, die zwar freiheitsentziehend wirken, aber ausschließlich therapeutischen oder medizinischen Zwecken dienen. Wenn z.B. die Fixierung eines mehrfachbehinderten Kindes im Rollstuhl den Zweck hat, den Körper aufzurichten und die Atmung zu erleichtern oder Medikamente zu Heilzwecken verabreicht werden, die als Nebenwirkung die Bewegungsfreiheit möglicherweise erheblich einschränken, liegt keine FEM vor. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die dem Kind in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen, wie z.B. der Einsatz von Hochstühlen und Laufställen bei Kleinkindern. Die Sicherung von Kindern während der Beförderung zu einer Einrichtung fällt ebenfalls nicht unter die Genehmigungspflicht.

4. Wer entscheidet, ob eine FEM angewendet werden soll?

Die Entscheidungsbefugnis über FEM in einer Einrichtung liegt wie bislang auch bei dem oder den gesetzlichen Vertreter/n des Kindes, in der Regel also den Eltern. Lehnen sie von Anfang an oder im Laufe des Verfahrens eine solche Maßnahme für ihr Kind ab, fehlt es an einer Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht. Eine Genehmigung kann dann nicht erteilt werden. Nur wenn sich die Eltern für eine FEM bei ihrem Kind entscheiden, muss diese seit 1. Oktober 2017 zusätzlich durch das Familiengericht genehmigt werden.

5. Welches Gericht entscheidet über die Genehmigung der FEM?

Über die Genehmigung der FEM entscheidet das zuständige Familiengericht. Die Familiengerichte sind Abteilungen der Amtsgerichte, die für die Entscheidung von Familiensachen zuständig sind. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, so hat es am Wohnort der Pflegeeltern bzw. am Einrichtungsort seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

6. Muss die Genehmigung der FEM beantragt werden?

Zur Einholung der richterlichen Genehmigung bedarf es keines förmlichen Antrags. Das Verfahren vor dem Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, in der Regel aufgrund einer Anregung der Eltern oder der Einrichtung (§ 24 Absatz 1 FamFG). Der bzw. die gesetzliche/n Vertreter, in der Regel beide Elternteile, müssen zu erkennen geben, dass die von ihnen gewünschte FEM genehmigt werden soll. Es empfiehlt sich, die Erforderlichkeit, Dauer und Häufigkeit der gewünschten FEM näher zu begründen. Auch sollte dargelegt werden, weshalb andere, weniger einschränkende Maßnahmen im konkreten Fall nicht in Betracht kommen. Aufgrund dieser Angaben wird das Familiengericht abwägen, ob die beantragte FEM zu genehmigen ist oder nicht. Der im Mittelteil abgedruckte „Musterantrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen“ soll verdeutlichen, auf welche Aspekte es bei der Antragstellung ankommt. In der Regel werden die Amtsgerichte eigene Vordrucke für die Antragstellung zur Verfügung stellen.

7. Benötigt das Kind einen Verfahrensbeistand?

Für das Genehmigungsverfahren beim Familiengericht wird dem Kind ein Verfahrensbeistand bestellt (§ 167 Absatz 1 FamFG). Die Bestellung erfolgt unabhängig davon, ob der Minderjährige mit der zu genehmigenden Maßnahme einverstanden ist oder nicht und damit auch unabhängig davon, ob im Einzelfall ein konkreter Interessenkonflikt gegenüber den Eltern besteht. Der Verfahrensbeistand wird regelmäßig auch als „Anwalt des Kindes“ bezeichnet. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten und kann zu diesem Zweck Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Zum Verfahrensbeistand kann jeder bestellt werden, eine bestimmte Ausbildung ist nicht zwingend erforderlich. Die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistandes übernimmt das Familiengericht.

8. Wird das Jugendamt zum Verfahren hinzugezogen?

Das zuständige Jugendamt ist stets zum Genehmigungsverfahren hinzuzuziehen (§ 162 FamFG). Termine und Entscheidungen sollen dem Jugendamt durch das Familiengericht bekannt gemacht werden. Das Jugendamt ist anzuhören und kann Beschwerde einlegen, wenn es mit der Entscheidung des Familiengerichtes nicht einverstanden ist.

9. Muss ein Arzt die FEM befürworten?

Ein ärztliches Zeugnis muss die FEM unter Berücksichtigung der Behinderung des Kindes für notwendig erachten und befürworten (§ 167 Absatz 6 FamFG). Der Arzt muss das Kind persönlich untersuchen und befragen. Ein Zeugnis nach Aktenlage genügt nicht. In der Regel soll das ärztliche Zeugnis von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie erteilt werden. Unter Umständen genügt auch ein Zeugnis eines Haus- oder Kinderarztes. Das im Mittelteil abgedruckte „Muster für eine ärztliche Stellungnahme“ gibt Hinweise dazu, welche Aussagen das ärztliche Zeugnis enthalten sollte.

10. Wird das Kind im Verfahren angehört?

Der Richter muss sich von dem Kind im Rahmen einer Anhörung einen eigenen Eindruck verschaffen, um unter Abwägung aller vorliegenden Erkenntnisse und Nachweise eine Entscheidung über die beantragte FEM treffen zu können. In der Regel wird die Anhörung in der Einrichtung stattfinden, in der sich das Kind befindet und in der die beantragte FEM vorgenommen werden soll. Zu der Anhörung werden auch die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also beide Eltern, geladen. Anwesend sind bei der Anhörung in der Regel auch die Mitarbeiter, die das Kind in der Einrichtung betreuen.

11. Was ist zu veranlassen, wenn das Kind und/oder die Eltern kein Deutsch sprechen?

Können das Kind und/oder seine Eltern kein Deutsch sprechen, muss ein Dolmetscher zur Anhörung hinzugezogen werden. Es muss sich hierbei um einen vereidigten Dolmetscher handeln. Die Einschaltung eines sprachkundigen Verwandten oder Nachbarn genügt daher nicht. Es empfiehlt sich, in dem Antrag auf Genehmigung der FEM direkt die Hinzuziehung eines Dolmetschers anzuregen.

12. Unter welcher Voraussetzung und für welchen Zeitraum wird eine FEM genehmigt?

Das Familiengericht genehmigt die Maßnahme, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist. Die Höchstdauer der FEM beträgt in der Regel sechs Monate. In Ausnahmefällen, z.B. wenn ein dauerhaft körperlich schwerstbehindertes Kind vor einer Selbstgefährdung durch Stürze aus einem Rollstuhl oder Bett gesichert werden muss, kann sie bis zu einem Jahr betragen.

13. Welche Kosten entstehen durch das Verfahren?

In dem familiengerichtlichen Verfahren fallen keine Gerichtsgebühren und Auslagen an. Kosten für den Verfahrensbeistand und einen eventuell notwendigen Dolmetscher werden in der Regel ebenfalls nicht erhoben. Lediglich die Kosten für das ärztliche Attest müssen die Eltern selber tragen.

14. Was ist zu veranlassen, wenn das Kind und/oder die Eltern kein Deutsch sprechen?

Kann man gegen die Entscheidung des Familiengerichts Rechtsmittel einlegen?

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts kann derjenige Beschwerde einlegen, der durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt wurde. Genehmigt das Gericht die FEM, ist das Kind beschwerdeberechtigt. Erteilt es keine Genehmigung, können die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also die Eltern, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Familiengericht einzulegen.

Anhang

Musterantrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen

Name und Anschrift
der/des gesetzlichen Vertreter des Kindes

An das Amtsgericht
- Familiengericht –

Antrag auf Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir bin/sind der/die gesetzliche/n Vertreter für das Kind _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

Das Kind hält sich tagsüber von _____ Uhr bis _____ Uhr in der Einrichtung _____ auf/lebt in der Einrichtung _____.

Gemäß § 1631b Absatz 2 BGB bitte/n ich/wir folgende freiheitsentziehende Maßnahmen zu genehmigen:

- Gurt am Rollstuhl
- Tisch/Brett am Rollstuhl
- Time-Out-Raum
- zeitweises Versperren der Zimmertür
- Bettgitter
- Bauchgurt im Bett
- Fixierung folgender Extremitäten: _____

Die Maßnahme ist erforderlich

- täglich in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
- ständig
- nur bei besonderen Unruhezuständen

Begründung für die Erforderlichkeit der FEM:

Folgende, weniger einschneidende FEM wurden getestet, aber nicht für geeignet erachtet, die Gefahr abzuwenden:

Das Kind kann sich zur beabsichtigten Freiheitsentziehung äußern:

- ja
- nein

Ich/Wir benötige/n im Antragsverfahren einen Dolmetscher:

- ja, für folgende Sprache: _____
- nein

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum/Mutter

Ort, Datum/Vater

Muster für eine ärztliche Stellungnahme

Ärztliche Stellungnahme zu der/den beantragten freiheitsentziehenden Maßnahme/n für das Kind _____, geboren am _____

Letzter Untersuchungstermin: _____

Aus medizinischer Sicht ist / sind die vorgesehene/n freiheitsentziehende/n Maßnahme/n

notwendig, weil

nicht notwendig

Diagnose (körperliche und/oder geistige und/oder seelische Behinderung bzw. psychische Krankheit)

Das Kind ist einwilligungsfähig nicht einwilligungsfähig

Ist innerhalb des nächsten Jahres mit einer Besserung der attestierten Behinderung bzw. Krankheit zu rechnen?

ja Nein

Weitere Bemerkungen:

Der/Die sachverständige Person ist:

Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder

Allgemeinarzt / Kinderarzt oder

sonstige

Ort, Datum / sachverständige Person und Namensstempel

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft